

# Gemeinde Zell



## **Beitragsreglement der Gemeinde Zell über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung**

vom 26. März 2026

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>3</b>
Artikel 1	Antrag.....	3
Artikel 2	Ermittlung des massgebenden Einkommens .....	3
Artikel 3	Änderung der Verhältnisse .....	3
Artikel 4	Teilnahmeberechtigte Betreuungsangebote .....	4
<b>2</b>	<b>BEITRÄGE</b> .....	<b>4</b>
Artikel 5	Höhe der Beiträge .....	4
Artikel 6	Berechnung der Beiträge .....	4
Artikel 7	Beiträge für Kleinkinder.....	4
Artikel 8	Kinder mit besonderen Bedürfnissen.....	4
Artikel 9	Auszahlung .....	5
Artikel 10	Rabattsätze .....	5
<b>3</b>	<b>KINDERTAGESSTÄTTEN</b> .....	<b>6</b>
Artikel 11	Referenzkosten, minimale Kostenbeteiligung und maximale Beiträge.....	6
Artikel 12	Anspruchsberechtigung .....	6
Artikel 13	Höhe und Umfang der Beiträge, Auszahlung .....	6
<b>4</b>	<b>TAGESFAMILIEN</b> .....	<b>6</b>
Artikel 14	Organisation.....	6
Artikel 15	Referenzkosten, minimale Kostenbeteiligung und maximale Beiträge.....	6
Artikel 16	Anspruchsberechtigung .....	7
Artikel 17	Höhe und Umfang der Beiträge, Auszahlung .....	7
<b>5</b>	<b>TAGESSTRUKTUREN</b> .....	<b>7</b>
Artikel 18	Angebotsdefinition und Kosten .....	7
Artikel 19	Höhe und Umfang der Beiträge, Auszahlung .....	7
Artikel 20	Anspruchsberechtigung .....	7
<b>6</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>7</b>
Artikel 21	Zuständigkeit.....	7
Artikel 22	Überprüfung Beiträge und Referenzkosten .....	7
Artikel 23	Inkrafttreten .....	8

Gestützt auf die Beitragsverordnung der Gemeinde Zell über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vom 24. November 2025 erlässt der Gemeinderat Zell folgende Ausführungsbestimmungen:

## **1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 1 Antrag**

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten reichen jährlich der zuständigen Stelle einen Antrag für Beiträge ein. Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungseinrichtung über den Betreuungsort, -umfang, -beginn und -tarif, Angaben zur aktuellen Familiensituation, Angaben zur Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Kantons, Arbeitgebenden oder Dritter, Angaben zur Staats- und Gemeindesteuer sowie Auszahlungsadresse).

<sup>2</sup> Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise und die Lohnabrechnungen der letzten sechs Monate ein; sofern keine ordentliche Veranlagung vorliegt.

<sup>3</sup> Der Antrag muss vollständig eingereicht werden. Bei einer unvollständigen Einreichung kann die zuständige Stelle eine Frist zur Nachreichung von Unterlagen setzen. Nach Ende der Frist kann die zuständige Stelle den Antrag ohne Entscheid zur erneuten Einreichung den Erziehungsberechtigten zurücksenden.

<sup>4</sup> Die Erziehungsberechtigten ermächtigen die zuständige Stelle mit der Antragstellung, notwendigen Informationen zur Feststellung des massgebenden Einkommens beim Steueramt der Gemeinde Zell einzuholen.

<sup>5</sup> Die zuständige Stelle kann bei Bedarf während der gesamten Periode der Beitragszahlung weitere Unterlagen einverlangen.

### **Artikel 2 Ermittlung des massgebenden Einkommens**

<sup>1</sup> Liegt keine rechtskräftige Veranlagungsverfügung der Staats- und Gemeindesteuer gemäss § 6 der Beitragsverordnung vor oder hat sich das massgebende Einkommen seit der letzten Steuerveranlagung um mehr als 25 % verändert, wird das massgebende Einkommen durch die zuständige Stelle ermittelt. Das neu ermittelte massgebende Einkommen entspricht dem Bruttoeinkommen und/oder weiteren steuerbaren Einkommen abzüglich einer Pauschale von 25 % zuzüglich dem Vermögensanteil gemäss § 6 der Beitragsverordnung.

<sup>2</sup> Wird das massgebende Einkommen ermittelt, reichen die Erziehungsberechtigten in Ergänzung zum Antrag ihre letzten Lohnausweise und die Lohnabrechnungen der letzten sechs Monate ein.

### **Artikel 3 Änderung der Verhältnisse**

<sup>1</sup> Die Antragstellenden müssen jede Änderung des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfangs, die Beendigung der Arbeitstätigkeit eines Elternteils sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde innert 10 Tagen der zuständigen Stelle melden.

<sup>2</sup> Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als +/- 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation ermittelt. Beiträge, die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepasst worden sind, gelten auf den 1. des Folgemonats.

<sup>3</sup> Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechneten Beiträge sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert oder mit zukünftigen Auszahlungen verrechnet werden.

## **Artikel 4 Teilnahmeberechtigte Betreuungsangebote**

Betreuungsangebote müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde verfügen.

## **2 BEITRÄGE**

### **Artikel 5 Höhe der Beiträge**

<sup>1</sup> Die Höhe der Beiträge ist abhängig vom massgebenden Einkommen. Es werden Beiträge bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 120'000 ausbezahlt. Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 50'000 wird der maximale Beitrag ausbezahlt. Mit zunehmendem Einkommen sinkt der Beitrag.

<sup>2</sup> Die Höhe der Beiträge richten sich nach der Betreuungsform und den Rabattsätzen. Die Einzelheiten sind unter der jeweiligen Betreuungsform sowie in § 10 festgehalten.

### **Artikel 6 Berechnung der Beiträge**

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten zahlen in allen Betreuungsformen eine minimale Kostenbeteiligung. Die Einzelheiten sind unter der jeweiligen Betreuungsform festgehalten.

<sup>2</sup> Die maximalen Beiträge orientieren sich an den Durchschnittskosten der in der Region ansässigen Betreuungsangebote abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten. Die maximalen Beiträge sind unter der jeweiligen Betreuungsform festgehalten.

<sup>3</sup> Bei der Berechnung der individuellen Beiträge werden von den Kosten des Betreuungsangebots die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Kanton, Arbeitgebenden oder Dritten, umgerechnet auf das entsprechende Betreuungsangebot, abgezogen. Der Beitrag entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

### **Artikel 7 Beiträge für Kleinkinder**

Zuschläge für Kleinkinder werden nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte oder Tagesfamilienvermittlungsstelle effektiv einen solchen Tarif ("Babytarif") verrechnet; andernfalls werden Beiträge für Kinder über 18 Monate vergütet. Der Zuschlag orientiert sich an der Differenz zwischen den durchschnittlichen Betreuungskosten für Kinder unter 18 Monaten und Kindern über 18 Monaten.

### **Artikel 8 Kinder mit besonderen Bedürfnissen**

<sup>1</sup> Die besonderen Bedürfnisse und der zusätzliche Betreuungsaufwand müssen von einer Fachstelle (Heilpädagogische Frühförderung, Kantonale Fachstelle für Sonderpädagogik, Arzt/Ärztin (bei vorübergehenden Einschränkungen), IV-Stelle, Schulpsychologischer Dienst) belegt sein.

<sup>2</sup> Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen wird den Eltern oder Erziehungsberechtigten derselbe Ansatz verrechnet wie bei Kindern ohne besondere Bedürfnisse mit gleichem Betreuungsumfang. Auf den verrechneten Beträgen kann ein Rabatt gemäss § 11 dieses Reglements beantragt werden.

<sup>3</sup> Der zusätzliche Betreuungsaufwand in Krippen oder bei der Betreuung in Sonderschulen wird dem Betreuungsangebot direkt vergütet. Der zusätzliche Betreuungsaufwand muss durch die Gemeinde bewilligt werden.

<sup>4</sup> Der maximale Betrag liegt bei einem dreifachen Tagesansatz (Faktor 3).

**Artikel 9 Auszahlung**

- <sup>1</sup> Beiträge werden erstmals ab dem Folgemonat ausbezahlt, in welchem der Antrag vollständig eingereicht wurde oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.
- <sup>2</sup> Es erfolgt keine rückwirkende Zahlung wegen verspäteter oder unvollständiger Unterlagen. In begründeten Ausnahmen können rückwirkende Zahlungen für maximal drei Monate vorgenommen werden.
- <sup>3</sup> Bei Betreuungsangeboten, welche nicht über die Gemeinde abgerechnet werden, erfolgt die Auszahlung der Beiträge in der Regel an die Erziehungsberechtigten.
- <sup>4</sup> Bei Betreuungsangeboten, welche durch die Gemeinde abgerechnet werden, werden die Beiträge direkt mit den Kosten verrechnet.
- <sup>5</sup> Unabhängig vom ermittelten Umfang werden nur so viele Beiträge ausbezahlt, als effektiv bezogen. Bei Kindertagesstätten dient der Betreuungsvertrag als Basis. Bei Tagesfamilien und Tagesstrukturen die tatsächliche Nutzung des Angebots.
- <sup>6</sup> Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, kann eine Auszahlung der Beiträge direkt an die Betreuungseinrichtung erfolgen.
- <sup>7</sup> Ungerechtfertigte Auszahlungen werden zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden.

**Artikel 10 Rabattsätze**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde gewährt den beitragsberechtigten Erziehungsberechtigten nachfolgende Rabatte auf die in den jeweiligen Betreuungsformen definierten Referenzkosten, unter Vorbehalt der minimalen Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten.

<b>Massgebendes Einkommen</b>	<b>Rabatt in Prozent</b>
bis CHF 50'000	85 %
CHF 50'001 bis 55'000	80 %
CHF 55'001 bis 60'000	75 %
CHF 60'001 bis 65'000	70 %
CHF 65'001 bis 70'000	65 %
CHF 70'001 bis 75'000	60 %
CHF 75'001 bis 80'000	55 %
CHF 80'001 bis 85'000	50 %
CHF 85'001 bis 90'000	45 %
CHF 90'001 bis 95'000	40 %
CHF 95'001 bis 100'000	35 %
CHF 100'001 bis 105'000	30 %
CHF 105'001 bis 110'000	25 %
CHF 110'001 bis 115'000	20 %
CHF 115'001 bis 120'000	15 %
ab CHF 120'001	0 %

- <sup>2</sup> Bei den Tagesstrukturen werden auf die Module Morgenbetreuung lang, Morgenbetreuung kurz und Mittagstisch keine Rabatte gewährt. Die Module werden pauschal verrechnet.

### **3 KINDERTAGESSTÄTTEN**

#### **Artikel 11 Referenzkosten, minimale Kostenbeteiligung und maximale Beiträge**

<sup>1</sup> Die Referenzkosten betragen CHF 120 pro Betreuungstag.

<sup>2</sup> Kinder unter 18 Monaten erhalten einen Babyzuschlag in der Höhe von CHF 24 pro Betreuungstag.

<sup>3</sup> Die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten beträgt CHF 18 pro Betreuungstag, unabhängig der Rabattsätze gemäss § 10 Abs. 1.

<sup>4</sup> Die maximalen Beiträge betragen unter Berücksichtigung der minimalen Kostenbeteiligung für Kinder unter 18 Monaten CHF 126 und für Kinder über 18 Monaten CHF 102 pro Betreuungstag.

#### **Artikel 12 Anspruchsberechtigung**

Anspruchsberechtigt sind Kinder ab 3 Monaten bis Eintritt in den Kindergarten.

#### **Artikel 13 Höhe und Umfang der Beiträge, Auszahlung**

<sup>1</sup> Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach den Rabattsätzen in § 10 Abs. 1.

<sup>2</sup> Es werden maximal 240 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Basis ist der Betreuungsvertrag.

<sup>3</sup> Bei der Betreuung in Kindertagesstätten entspricht das Betreuungsvolumen pro Tag 20 %. Eine ganze Woche Betreuung von fünf Tagen entspricht 100 % Betreuungsvolumen. Ein halber Tag Betreuung ohne Mittagessen entspricht 10 % Betreuungsvolumen. Ein halber Tag mit Mittagessen entspricht 15 % Betreuungsvolumen. Bei teilweiser Betreuung kann der Beitrag anteilmässig gekürzt werden.

<sup>4</sup> Die Beiträge werden monatlich vor Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten, bzw. in Ausnahmefällen an das Betreuungsangebot ausbezahlt.

### **4 TAGESFAMILIEN**

#### **Artikel 14 Organisation**

Tagesfamilien müssen einer von der Gemeinde anerkannten Tagesfamilienvermittlungsstelle angehören. Tagesfamilienvermittlungsstellen haben die Qualitätsstandards von kibesuisse einzuhalten.

#### **Artikel 15 Referenzkosten, minimale Kostenbeteiligung und maximale Beiträge**

<sup>1</sup> Die Referenzkosten betragen CHF 11.60 pro Betreuungsstunde.

<sup>2</sup> Kinder unter 18 Monaten erhalten einen Babyzuschlag in der Höhe von CHF 1.20 pro Betreuungsstunde.

<sup>3</sup> Die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten beträgt CHF 1.80 pro Betreuungsstunde, unabhängig der Rabattsätze gemäss § 10 Abs. 1.

<sup>4</sup> Die maximalen Beiträge betragen unter Berücksichtigung der minimalen Kostenbeteiligung für Kinder unter 18 Monaten CHF 11.00 und für Kinder über 18 Monaten CHF 9.80 pro Betreuungsstunde.

**Artikel 16    Anspruchsberechtigung**

<sup>1</sup> Anspruchsberechtigt sind Kinder ab 3 Monaten bis Ende der obligatorischen Schulpflicht.

<sup>2</sup> Betreuungsleistungen über Nacht und an Wochenenden sind nur beitragsberechtigt, wenn sie nachweislich zur Erfüllung der Ziele gemäss § 2 Beitragsverordnung benötigt werden.

**Artikel 17    Höhe und Umfang der Beiträge, Auszahlung**

<sup>1</sup> Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach den Rabattsätzen in § 10 Abs. 1.

a) Es werden maximal 240 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Ein Betreuungstag wird mit 10 Betreuungsstunden berechnet. Der maximale Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr beträgt 2400 Stunden. Basis ist der Betreuungsvertrag.

<sup>2</sup> Die Beiträge werden je nach Vereinbarung der Tagesfamilienvermittlungsorganisation oder den Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

**5    TAGESSTRUKTUREN****Artikel 18    Angebotsdefinition und Kosten**

<sup>1</sup> Das Angebot und die Angebotskosten sind im Betriebsreglement der schulergänzenden Tagesstrukturen der Schulen Zell definiert.

<sup>2</sup> Die Gemeinde leistet Beiträge für die Betreuung in gemeindeeigenen Betreuungsangeboten sowie für die Betreuung von Sonderschüler/innen in externen Schulen.

**Artikel 19    Höhe und Umfang der Beiträge, Auszahlung**

<sup>1</sup> Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Rabattsätzen in § 10 Abs. 1.

<sup>2</sup> Die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten beträgt bei Betreuungsmodulen mit Rabatt 15 % der Kosten pro Betreuungsmodul. Betreuungsmodule ohne Rabatt gemäss § 10 Abs. 2 werden pauschal verrechnet.

<sup>3</sup> Die Beiträge werden direkt von der Rechnung abgezogen.

**Artikel 20    Anspruchsberechtigung**

Anspruchsberechtigt sind Schulkinder bis zum Ende der obligatorischen Schulpflicht.

**6    SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 21    Zuständigkeit**

Die Festlegung der Anspruchsberechtigung obliegt der Abteilung Steuern und Finanzen.

**Artikel 22    Überprüfung Beiträge und Referenzkosten**

Die zuständige Stelle überprüft die Beiträge und die Referenzkosten mindestens alle vier Jahre.

**Artikel 23    Inkrafttreten**

Das Beitragsreglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung tritt auf den 1. August 2026 in Kraft. Es ersetzt die Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung der Gemeinde Zell über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vom 14. November 2019.

Zell, 8486 Rikon, 26. März 2026 (GRB Nr. 2026-83)

-----

**GEMEINDERAT ZELL**

Regula Ehrismann  
Gemeindepräsidentin

Claudia Oswald  
Gemeindeschreiberin